

Datenerfassungsbogen/Antrag Bildung und Teilhabe nach dem SGB II/SGBXII/AsylbLG/BKGG

Füllen Sie diese Anlage bitte in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zur Bildung und Teilhabe“.

Landkreis Aurich
Amt für Jugend und Soziales
Bildung und Teilhabe
Postfach 14 80
26584 Aurich

Angaben zu dem/den Erziehungsberechtigten bzw. zum volljährigen Antragsteller:

BG-Nr. bzw. Az.: _____

Erster Elternteil:

Geschlecht: männlich weiblich divers

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefonnr.: _____ E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: ledig verheiratet geschieden

Zweiter im Haushalt lebender Elternteil:

Geschlecht: männlich weiblich divers

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: ledig verheiratet geschieden

Bankverbindung:

Name der Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Angaben zu dem /den im Haushalt lebenden Kind/Kindern:

Kind 1

Geschlecht: männlich weiblich divers
Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Wenn eine Schule bzw. Kindertageseinrichtung besucht wird:
Name der Schule bzw. Einrichtung: _____
Anschrift: _____
Klassenbezeichnung: _____

Folgende Leistungen werden für dieses Kind beantragt bzw. entsprechende Anlagen beigelegt (**Bitte nur Zutreffendes ankreuzen!**):

- Ein- oder mehrtägige Ausflüge** – Elterninformationsbrief beigelegen
- Quittung für bereits gezahlte Ausflüge
- Schülerbeförderung** – Anlage B1 (nur wenn kein Jugendticket über die Schule ausgehändigt wird, siehe Hinweise!)
- Lernförderung** – Anlage C1 (kann nur als Antrag gewertet werden, wenn die Anlage mit eingereicht wird)
- Teilhabe** – Anlage D1
- Aktuelle Schulbescheinigung bei Einschulungskindern und Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr

Kind 2

Geschlecht: männlich weiblich divers
Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Wenn eine Schule bzw. Kindertageseinrichtung besucht wird:
Name der Schule bzw. Einrichtung: _____
Anschrift: _____
Klassenbezeichnung: _____

Folgende Leistungen werden für dieses Kind beantragt bzw. entsprechende Anlagen beigelegt (**Bitte nur Zutreffendes ankreuzen!**):

- Ein- oder mehrtägige Ausflüge** – Elterninformationsbrief beigelegen
- Quittung für bereits gezahlte Ausflüge
- Schülerbeförderung** – Anlage B1 (nur wenn kein Jugendticket über die Schule ausgehändigt wird, siehe Hinweise!)
- Lernförderung** – Anlage C1 (kann nur als Antrag gewertet werden, wenn die Anlage mit eingereicht wird)
- Teilhabe** – Anlage D1
- Aktuelle Schulbescheinigung bei Einschulungskindern und Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr

wenn weitere Kinder bei Ihnen im Haushalt leben, dann fügen Sie diese Seite für die entsprechenden Kinder vollständig ausgefüllt nochmals bei!

Diesem Datenerfassungsbogen sind folgende Anlagen für den gesamten Haushalt beigelegt:

Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach §6b Abs. 1 S. 1 Nr. 1
Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – Kinderzuschlag –

Bewilligungsbescheid über Wohngeld – nur erforderlich, wenn Sie Wohngeld von der Stadt
Aurich erhalten –

Pflichtenbelehrung:

Jede Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist der antragsbearbeitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Zuwiderhandlungen können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeit- oder Strafverfahrens geahndet werden.

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und erkläre mich damit einverstanden, dass Daten, die zur Bearbeitung notwendig sind, bei anderen Sozialleistungsträgern/-stellen angefordert und von dort auch herausgegeben werden dürfen. Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung notwendigen Daten bin ich einverstanden.

Ort/Datum

**Unterschrift Antragsteller*in bzw.
des gesetzlichen Vertreters der/des minderjährigen Antragsteller*in**

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und des § 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II/SGB XII erhoben und – soweit notwendig – gespeichert.

Hinweise zur Bildung und Teilhabe

Allgemeine Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem

- der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß §19 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit §28 SGB II gestellt wurde oder
- Ihre Ansprüche nach den §§1 und 3 oder §2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bestehen oder
- die Ihnen gewährten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 34 SGB XII bestehen.

Die Leistungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Ausnahme: Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) in Anspruch genommen werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung gewährt wird.

Die Leistungen sind grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig. Wenn eine Person keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder XII erhält, kann es sein, dass Einkommen und Vermögen auf die Leistung der Bildung und Teilhabe angerechnet werden müssen und deshalb nicht die volle (beantragte) Leistung erbracht wird. Im Umfang des angerechneten Einkommens/Vermögens muss dann ein Anteil selbst gezahlt werden.

Leistungsbezogene Hinweise:

Ein-/mehrtägige Ausflüge

Umfang der Kostenübernahme:

Bei eintägigen- und mehrtägigen Klassenfahrten können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle Ausflüge/Klassenfahrten, die im Bewilligungszeitraum, in der Regel ein Schul- oder Kindergartenjahr, stattfinden, übernommen werden. Nicht übernommen werden das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Skiausrüstung, Sportschuhe, Badezeug).

Verfahren:

Legen Sie bitte (auch bei jedem weiteren anstehenden Ausflug, bzw. jeder weiteren Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum) einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden. Das Amt für Jugend und Soziales übernimmt dann die weitere Abrechnung dieser Kosten, die grundsätzlich mit dem Leistungserbringer erfolgt. Der Bewilligungsbescheid gilt gleichzeitig als Gutschein zur Inanspruchnahme der gewährten Leistung im Bewilligungszeitraum und muss dem Leistungserbringer vorgelegt werden.

Bei eintägigen Ausflügen ist eine Erstattung von bereits gezahlten Auslagen möglich.

Schülerbeförderung

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht nur, soweit nicht nach dem Nds. Schulgesetz ein Anspruch auf Übernahme besteht. Nach dem Nds. Schulgesetz werden die Kosten für den Besuch

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen,

übernommen. Hier ist also kein Antrag nach dem SGB II oder XII zu stellen. Wenden Sie sich bitte an das Schulamt/ÖPNV des Landkreises Aurich. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn das Schulamt eine Kostenübernahme wegen zu geringer Entfernung zur Schule ablehnt.

Der Bewilligungsbescheid gilt gleichzeitig als Gutschein zur Inanspruchnahme der gewährten Leistung im Bewilligungszeitraum.

Für die Bearbeitung ist es erforderlich, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind die Anlage B1 vollständig ausgefüllt eingereicht wird.

Seit dem Schuljahr 2022/2023 wird im Landkreis Aurich das Jugendticket an alle Schülerinnen und Schüler über die besuchte Schule ausgegeben. Bitte wenden Sie sich an das entsprechende Sekretariat der Schule.

Ausnahme: Schülerinnen und Schüler, die Bahn bzw. Schiff nutzen müssen. Hier ist die Anlage B1 erforderlich!

Lernförderung

Verfahren:

Für die Bearbeitung der o. g. Leistung legen Sie bitte die vollständig ausgefüllte Anlage C1 vor. Der Bewilligungsbescheid gilt gleichzeitig als Gutschein zur Inanspruchnahme der gewährten Leistung im Bewilligungszeitraum und muss dem Leistungserbringer vorgelegt werden. Das Amt für Jugend und Soziales übernimmt dann die weitere Abrechnung der Kosten für den Förderunterricht, die grundsätzlich mit dem Leistungserbringer erfolgt.

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht (siehe Anlage C1), kann über die Kostenübernahme nicht entschieden werden.
Schuleigene Förderangebote haben immer Vorrang!

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Verfahren:

Der Bewilligungsbescheid gilt gleichzeitig als Gutschein zur Inanspruchnahme der gewährten Leistung im Bewilligungszeitraum und muss der Schule, der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder dem Kinderhort vorgelegt werden. Das Amt für Jugend und Soziales übernimmt dann die weitere Abrechnung der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen, die grundsätzlich mit den oben genannten Einrichtungen erfolgt.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind, ermöglicht werden, sich an Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu beteiligen. Pro Monat steht ein Betrag von 15 € zur Verfügung, diese können kalenderjährlich bis zu 180 € zusammengefasst werden.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- ✓ Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- ✓ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- ✓ Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- ✓ die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Neben den oben aufgeführten Möglichkeiten können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Aktivitäten entstehen und es Ihnen im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Verfahren:

Als Nachweis ist die Anlage D1 vom Anbieter/Verein vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Zusätzlich können die Zahlungsaufforderung bzw. der Nachweis über den bereits gezahlten Mitgliedsbeitrag eingereicht werden.

Der Bewilligungsbescheid gilt gleichzeitig als Gutschein zur Inanspruchnahme der gewährten Leistung im Bewilligungszeitraum und muss dem Leistungserbringer vorgelegt werden. Das Amt für Jugend und Soziales übernimmt dann die weitere Abrechnung der Kosten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, die grundsätzlich mit dem Verein direkt oder einem vom Verein benannten Verband erfolgt.

Schulbedarf:

Verfahren

Maßgeblich für die Auszahlung der Leistung ist, dass Sie für das entsprechende Kind zu Beginn des Schulhalbjahres im Bezug von laufenden Sozialhilfeleistungen sind.

Für die Auszahlung des Schulbedarfes ist bei Schülerinnen und Schülern die im Schuljahr eingeschult oder zu Beginn des Schuljahres das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, es erforderlich, dass eine Schulbescheinigung vorgelegt wird.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Auszahlung der Schulbeihilfe erfolgt zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres. Dieser zusätzliche Geldbetrag wird Ihnen zum **01.08. in Höhe von 130,00 Euro** und zum **01.02. in Höhe von 65,00 Euro (Stand 01.04.2024 – seit dem 01.07.2020 werden die Beiträge dem Regelbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch jährlich angepasst)**. Darüber hinaus anfallende Kosten können nicht übernommen werden.